Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülp bei Nortorf

Inhalt:

Satzung vom 24.10.84, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 3.11.84 1. Änderung vom 3.6.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 6.6.87

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11.11.1977 (GVOBI. Schl.-H. S. 410) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 30.1.1979 (GVOBI. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. September 1984 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflicht

Alle Öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen:

Grünthal, Timmasper Weg

sind zu reinigen.

§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Diese Pflicht wird durch eine von der Gemeinde oder ihren Beauftragten vorgenommenen Reinigung (Grobreinigung) nicht berührt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat.
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 9.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 45 StrWG wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 19. Oktober 1984 erteilt.

Schülp bei Nortorf, den 24. Oktober 1984 Gemeinde Schülp bei Nortorf Der Bürgermeister